

**Allgemeine Bedingungen
für die Ausstattung von Bundesanleihen 144A, deren ursprüngliche Tranche bis zum
31. Dezember 2012 begeben wurde**

§ 1 Verzinsung

Die Verzinsung (aktuell/aktuell) erfolgt jährlich vom Nennwert, zahlbar jährlich im Nachhinein. Die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen beginnt mit dem ersten Tag der Laufzeit (inklusive) und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Vergütung der Zinsen erfolgt ausschließlich durch Zahlungen an die Wertpapiersammelbank (siehe unten) zugunsten der Banken, die Depots mit Bundesanleihen führen.

§ 2 Tilgung

Die Tilgung der Bundesanleihen erfolgt zum Nennwert am Tag der Fälligkeit. Die Vergütung erfolgt ausschließlich durch Zahlung an die Wertpapiersammelbank (siehe unten) zugunsten der Banken, die Depots mit Bundesanleihen führen.

§ 3 Kündigung

Eine Kündigung der Bundesanleihen seitens der Schuldnerin oder der Gläubiger ist ausgeschlossen.

§ 4 Form und Stückelung

Die Bundesanleihen werden mit einer Stückelung von Nominale Euro 1.000,-- begeben und jeweils zur Gänze durch eine Sammelurkunde vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Teilschuldverschreibungen besteht nicht selbst bei Auflösung der Wertpapiersammelbank. Die Eigentumsübertragung der Sammelurkunde und von Anteilen an ihr erfolgt rechtswirksam nur wenn sie innerhalb des Verwahrsystems durch Bucheintragung der Wertpapiersammelbank erfolgt oder falls Bundesanleihen im Bundesschuldbuch eingetragen sind durch entsprechende Buchungen in diesem Register. Die Anteile eines Teilnehmers am Verwahrsystem der Wertpapiersammelbank (der "**Teilnehmer**") an der Sammelurkunde werden durch Bucheintragungen der Wertpapiersammelbank dargestellt. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, Eintragungen in seinen Büchern vorzunehmen, welche die Anteile seiner Kunden und von ihm selbst darstellen. Jeder Kunde eines Teilnehmers ist verpflichtet, Eintragungen in seinen eigenen Büchern, die er von Gesetzes wegen führt, vorzunehmen oder im Fall einer privaten Veranlagung auf seinem Kaufdokument, um den Eigentümer darzustellen, falls dieser eine von ihm verschiedene Person ist.

Die Sammelurkunde wird ordnungsgemäß von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur und dem Rechnungshof der Republik Österreich unterfertigt und bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft in ihrer Funktion als Wertpapiersammelbank hinterlegt, bis alle Verpflichtungen der Emittentin gemäß den Bundesanleihen befriedigt sind.

§ 5 Mündelsicherheit

Die Bundesanleihen sind mündelsicher.

§ 6 Verjährung

Der sich aus den Bundesanleihen ergebende Anspruch auf Zinsen verjährt drei Jahre, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Fälligkeit.

§ 7 Rang

Die Bundesanleihen stellen unbesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Schuldnerin dar und stehen im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen, die aus Finanzschulden der Schuldnerin entstehen.

§ 8 Negativerklärung

Die Schuldnerin verpflichtet sich zugunsten der Gläubiger von Bundesanleihen, für den Zeitraum bis das fällige Kapital und alle anderen gemäß diesen Bedingungen zu zahlenden Beträge der Zahlstelle zur Verfügung gestellt sind:

- (1) sicherzustellen, dass Bundesanleihen auch in Zukunft mit allen Verbindlichkeiten aus Finanzschulden der Schuldnerin im gleichen Rang stehen und
- (2) keine anderen Verbindlichkeiten aus Finanzschulden zu besichern, ohne gleichzeitig und im gleichen Rang die Gläubiger der Bundesanleihen an solchen Sicherheiten teilnehmen zu lassen.

§ 9 Steuern

Alle Zahlungen von Zinsen und Kapital erfolgen ohne Abzug von irgendwelchen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder Abgaben gleich welcher Art, die von oder in der Republik Österreich oder von einer dort zu Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde erhoben oder auferlegt werden, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung, solchen Abzug vorzunehmen. In diesem Fall wird die Anleiheschuldnerin diejenigen zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, damit die Anleihegläubiger den Betrag an Kapital und Zinsen erhalten, den sie erhalten hätten, wenn solche Steuern oder Abgaben nicht abgezogen worden wären. Die Anleiheschuldnerin hat keine solchen zusätzlichen Beträge im Bezug auf eine Teilschuldverschreibung oder einen Kupon zu zahlen, wenn:

- (1) Teilschuldverschreibungen oder Kupons in der Republik Österreich vorgelegt werden; oder
- (2) ein derartiger Abzug nicht erforderlich wäre, hätte der Inhaber oder eine für ihn handelnde Person das notwendige Formular oder die Bestätigung vorgelegt oder die erforderliche Erklärung des Nicht-Wohnsitzes oder einen ähnlichen Anspruch auf Ausnahme erhoben, bei dessen Vorlage oder Geltendmachung der Inhaber in der Lage gewesen wäre, einen derartigen Abzug zu vermeiden; oder
- (3) durch oder für einen Inhaber der solchen Steuern oder Gebühren im Bezug auf eine solche Teilschuldverschreibung oder Kupon unterworfen ist, da er mit der Republik Österreich eine Verbindung besitzt, die über die bloße Innehabung der Teilschuldverschreibung oder des Kupons hinausgeht, oder
- (4) Teilschuldverschreibungen oder Kupons mehr als 30 Tage nach dem Fälligkeitsdatum vorgelegt werden, ausgenommen, dass deren Inhaber auf die zusätzlichen Beträge Anspruch gehabt hätte, wenn er diese spätestens bei Ablauf dieser dreißigtägigen Frist zur Zahlung vorgelegt hätte.

§ 10 Anleihestripping

Die Aufspaltung der Teilschuldverschreibungen einzelner, von der Schuldnerin dafür vorgesehener Bundesanleihen in Mäntel und Zinsscheine gemäß den im Strip-Programm für Bundesanleihen vorgesehenen Bedingungen ist möglich.

§ 11 Aufstockung des Emissionsnominales

Das Emissionsnominale einzelner Bundesanleihen kann nachträglich aufgestockt werden.

§ 12 Börseneinführung und Kategorie 1

Die Einführung der Bundesanleihen zumindest an der Wiener Börse zum frühestmöglichen Zeitpunkt wird veranlasst. Die Aufnahme der Bundesanleihen in die Liste der Kategorie 1 - Sicherheiten für geldpolitische Operationen des Europäischen Systems der Zentralbanken wird unverzüglich beantragt.

§ 13 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen erfolgen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es daher nicht.

§ 14 Zahlstelle

Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft.

§ 15 Anwendbares Recht

Österreichisches Recht.